

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: II/252/2025 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.06.2025 Verfasser: Eckhard Becker
vom/der Fachbereich II, Amt für Soziale Dienste	
Die Marktstadt Waldbröl nutzt die Opt-Out-Regelung zur Bezahlkarte für Geflüchtete	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
25.06.2025 Rat der Marktstadt Waldbröl (Entscheidung)	

Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlage:

Grundlage für die Thematik ist die Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023, in der die Einführung der Bezahlkarte beschlossen wurde mit den Zielen

- der Verwaltungsvereinfachung und
- der Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine solche Bezahlkarte einzuführen, hat die Bundesregierung am 01.03.2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen, dass zum 16.05.2024 in Kraft getreten ist.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz konnten bislang in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen. Nun wurde die Bezahlkarte ausdrücklich als weitere Leistungsform aufgenommen. Auf diese kann die Geldsumme, die Geflüchteten nach dem Gesetz zusteht, als Guthaben gebucht werden.

Bislang konnten geflüchtete Personen, die außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften leben, vorrangig Bargeld erhalten. Vorrangig bedeutet hier, dass diese Art der Unterstützung zwar die erste Wahl ist, aber auch andere Leistungsformen möglich sind.

Durch die Gesetzesänderungen sollen Länder und Kommunen mehr Möglichkeiten erhalten, wie sie die Leistung erbringen können. Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die das Fluchtministerium (MKJFGFI) erlassen kann. Diese Bezahlkartenverordnung NRW (BKO NRW) gilt ab dem 07.01.2025 sowohl für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden für die Landesunterbringungseinrichtungen als auch für die 396 Kommunen. § 4 der BKO NRW regelt die sog. Opt-Out Regelung:

- § 4 (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.
- § 4 (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

2. Ziel:

Der Vorteil von Bezahlkarten wird seitens des Gesetzgebers darin gesehen, dass die dort zur Verfügung gestellten Summen nur im Inland ausgegeben werden können und damit dafür, wozu die Leistungen gedacht sind, nämlich für das Leben der Geflüchteten hier. Gelder für Schlepper oder Überweisungen in das Herkunftsland seien so nicht möglich. Weiterhin verspricht sich der Gesetzgeber, dass die Kommunen durch die Bezahlkarte weniger Verwaltungsaufwand haben werden und eine Effizienzsteigerung erzielt wird. Statt Bargeld auszuhändigen, müssten sie nun nur noch die Beträge auf die Karte buchen.

3. Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW:

Zum Berechtigtenkreis gehören:

- jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person
- Minderjährige erhalten die Leistungen i.d.R. über die Mutter

Die Bezahlkarte gilt sowohl im Grundleistungsbezug als im Analogleistungsbezug, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini-Job-Limit
- Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen)

Eine Übergangsregelung besteht

- für alle Bestandsfälle bis 01.01.2026
- die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31.12.2027 verlängert werden.

Regelungen zur Barabhebung und Verwendung:

- Der Barabhebebetrug beläuft sich auf monatlich 50,00 € je Leistungsberechtigten
- Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG erhöhen den Barabhebebetrug entsprechend.
- Es erfolgen keine regionalen Einschränkungen im Inland.
- Es erfolgt keine Einschränkung im Online-Handel.
- Es gibt folgende Restriktionen:
 - Einkauf im Ausland,
 - Geldtransferleistungen in das Ausland,
 - Glücksspielangebote und
 - sexuelle Dienstleistungen.
- Härtefallregelungen für abweichende Bedarfe sind möglich und werden von der Leistungsbehörde geprüft.
- Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind per Vollmachtserteilung möglich.
- Einsichtnahme in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Die Leistungsbehörde kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles sachgerecht ist (z.B. bei Ablauf des Aufenthaltsdokumentes, Verstoß gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung).
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.
- Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung als Geldleistung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Hier ist jeweils eine Ermessensentscheidung der Behörde zu begründen und zu treffen. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht bei Leistungsberechtigten, die

- nur für kurze Zeit AsylbLG- Leistungen erhalten (z.B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels),
- aufgrund von Beeinträchtigungen (z.B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können,
- temporär nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in das Ausland reisen oder
- ein berechtigtes Interesse für einen Geldtransfer in das Ausland nachweisen können.
- Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können, sollen von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese „von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen sind“.
- Für Leistungen nach dem AsylbLG, die über Grund – und Analogbedarfe der §§ 2 und 3 AsylbLG hinausgehen, ist der abhebbare Bargeldbetrag entsprechend zu erhöhen, da diese Leistungen/ Aufwandsentschädigungen als Geldleistung zu erbringen sind:
 - BuT Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
 - Sofortzuschlag (§ 16 AsylbLG)
 - Aufwandentschädigung nach § 5 AsylbLG

4. Rahmenbedingungen für die Opt-Out Regelung:

- Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden, ein Teil Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte eingeführt werden soll, gibt es nicht.
- Die Entscheidung über ein Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden.
- Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entscheiden, können diese Entscheidung in der Zukunft revidieren, so dass die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte erneut gilt.

5. Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem:

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst die Einführungs- und Betriebskosten.
- Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.
- Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Grundlage für das Erstattungsverfahren ist ein Verwaltungsvertrag, den die Kommune mit der Bezirksregierung abschließt.

6. Die Situation der Leistungsempfänger in Waldbröl

Zum Auswertungszeitpunkt (Mai 2025) stehen lediglich 17 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Hintergrund der geringen Zahl der im Zusammenhang mit der Bezahlkarte zu betrachtenden Personen ist der Umstand, dass die Marktstadt Waldbröl eine Übererfüllungsquote nach dem AsylbLG nachweisen kann. Dies kommt aber daher, dass die

Zahl der Ukrainischen Kriegsflüchtlinge auf die Quote angerechnet werden; diese Personen aber nicht unter das System Bezahlkarte fallen.

Von den zu betrachtenden 17 Leistungsbeziehern sind:

- 4 Personen minderjährig und im Familienverbund mit einem oder beiden Elternteilen, 13 Personen sind volljährig, wobei
- 7 Personen erhalten für sich allein oder inklusive minderjähriger Kinder die Geldleistungen per Scheck, alle anderen per Überweisung auf ein Girokonto
- 4 Personen verfügen über eigenes Einkommen und erhalten aufstockende Leistungen
- 6 Personen beziehen Analogleistungen.

7. Bewertung der Zielerreichung der Bezahlkarte für Waldbröl:

7.1 Verwaltungsvereinfachung:

Der Abgleich des Verwaltungsaufwandes zwischen der bisherigen Regelung über Scheckauszahlung/Überweisung auf ein Girokonto und der Auszahlung über eine Bezahlkarte wird zum jetzigen Zeitpunkt maximal aufwandsneutral bewertet, nicht jedoch als Vereinfachung. Das MKJFGFI hat mit Schreiben vom 07.02.2025 ein FAQ zur Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen herausgegeben, das insgesamt 145 Fragestellungen bearbeitet. Im Schnellbrief 10 vom 24.03.2025 des Städte- und Gemeindebundes ist festgehalten, dass der Austausch des Ministeriums mit den Kommunen und Bundesländern die hohe Komplexität der Einführung der Karte verdeutlicht habe.

7.2 Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland:

Die Abwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG über eine Bezahlkarte erschwert die Möglichkeit des Geldtransfers ins Ausland. Mit der Eröffnung der Opt-Out Regelung ist schon jetzt eine nicht einheitliche Regelung geschaffen, die diese Zielerreichung gefährdet. In NRW haben sich bereits diverse Kommunalparlamente für die Nutzung des Opt-Out ausgesprochen, z.B. Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Leverkusen, Münster. Der Beitrag zur Zielerreichung, den die Stadt Waldbröl mit derzeit lediglich 17 Personen beisteuern kann, ist insofern zu vernachlässigen.

8. Fazit:

Bei mäßiger Erfolgsaussicht zum jetzigen Zeitpunkt und einer geringen Anzahl zu betrachtender Personen, sollte aus Sicht der Verwaltung von der Opt-Out Regelung Gebrauch gemacht werden. Eine Einführung der Bezahlkarte kann zu späteren Zeitpunkten neu überprüft werden, z.B. nach Beendigung von Übergangsfristen für verschiedene Personengruppen und damit abschließender Verbindlichkeit für alle Leistungsbezieher. Insbesondere aber kann aus Sicht der Verwaltung zumindest so lange mit der Einführung in Waldbröl gewartet werden, bis alle technischen, verwaltungsrechtlichen und finanziellen Fragestellungen abschließend ausgeräumt sind und ein Einstieg in ein praxisgeprüftes, fehlerfreies Verfahren möglich ist.

Bemerkung zu den Begriffen "Grundbedarfsleistungen" und "Analogleistungen":

Im Sozialrecht werden die Begriffe "Grundbedarfsleistungen" und "Analogleistungen" verwendet, um die Höhe und Art der Leistungen zu definieren, die Personen mit einem geringen Einkommen oder gar ohne Einkommen erhalten. Der "Grundbedarf" ist der notwendige, physische Existenzbedarf, während "Analogleistungen" umfassendere Leistungen sind, die sich am Umfang der Sozialhilfe orientieren.

Grundbedarf:

Der Grundbedarf umfasst die notwendigen Ausgaben für den physischen Existenzbedarf. Das sind beispielsweise Kosten für:

- **Unterkunft und Heizung:** Die Kosten für den angemessenen Wohnraum und die Heizung.
 - **Ernährung:** Die Ausgaben für Lebensmittel und Getränke.
 - **Kleidung:** Die notwendigen Kleidungsstücke für den Alltag.
 - **Gesundheitspflege:** Die Kosten für die medizinische Versorgung und Pflege.
 - **Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts:** Die notwendigen Güter für den Haushalt, wie zum Beispiel Putzmittel oder Toilettenpapier.
- Der Grundbedarf wird in der Regel durch Sachleistungen (z.B. Gemeinschaftsunterkunft) oder Geldbeträge gedeckt.

Analogleistungen:

Analogleistungen sind umfassendere Leistungen, die sich am Umfang der Sozialhilfe orientieren und nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in Deutschland gewährt werden. Sie umfassen neben dem Grundbedarf auch andere notwendige Leistungen, die zur Gewährleistung des Existenzminimums erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- **Persönliche Bedürfnisse:** Kosten für Hygieneartikel, persönliche Gegenstände, etc.
 - **Haushaltsenergie:** Kosten für Strom, Gas und andere Energiequellen, die nicht zum Heizen verwendet werden.
 - **Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens:** Kosten für kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigungen, etc.
- Die Analogleistungen werden in der Regel als Geldbeträge ausgezahlt.

Zusammenfassend:

- **Grundbedarf:** Notwendiger physischer Existenzbedarf
- **Analogleistungen:** Umfassendere Leistungen, die sich am Umfang der Sozialhilfe orientieren und nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer gewährt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Marktstadt Waldbröl beschließt, dass von der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte Gebrauch gemacht wird, und zwar rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Bezahlkartenverordnung NRW. Die Verwaltung legt eine erneute Entscheidung zur Opt-Out Regelung in einem Jahr zur Beschlussfassung vor.

Im Auftrag

Eckhard Becker

Anlage/n
Keine

